

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 1.04.2024

Auf Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat Meckenbeuren am 1.04.2024 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 30 Euro,
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 50 Euro,
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60 Euro,

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung nach § 1.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes zusätzliche zu den in § 1 Abs.2 genannten Durchschnittssätzen eine halbjährliche Pauschalentschädigung von 200 Euro. Diese Aufwandsentschädigung gilt als pauschale Entschädigung für die Auslagen, die in Wahrnehmung des Amtes entstehen (Telefongebühren, Bürobedarf etc.).

Die halbjährliche Aufwandentschädigung entfällt, wenn ein Gemeinderat das Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt.

- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zur Abgeltung des bei ihnen anfallenden Zeit- und Kostenaufwands zusätzlich zu den in § 1 Abs.2 genannten Durchschnittssätzen sowie der Pauschalentschädigung nach § 3 Abs.2 eine halbjährliche Entschädigung von 100 Euro.
- (4) Die erste Stellvertretung des Bürgermeisters erhält für die Ausübung des Amtes eine zusätzlich zu den in § 1 Abs.2 genannten Durchschnittssätzen sowie der Entschädigung nach § 3 Abs.2 und eventueller Entschädigung nach § 3 Abs.3 eine halbjährliche Entschädigung von 200 Euro.

§ 3a Kostenerstattung für Pflege und Betreuung Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 20 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sind auf Antrag gesondert zu erstatten.

§ 4 Pauschale Entschädigung für Fraktionen und Fraktionslose

- (1) Fraktionen erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 100 Euro für jedes Fraktionsmitglied. Fraktionslose Gemeinderäte erhalten jährlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50 Euro.
- (2) Die pauschale Entschädigung darf ausschließlich für die Fraktionsarbeit bzw. die Arbeit eines fraktionslosen Gemeinderats verwendet werden. Die pauschale Entschädigung darf nicht für Wahlkampfszwecke genutzt werden.
- (3) Rechnungen für die Inanspruchnahme der Fraktionsentschädigungen sind der Geschäftsstelle des Gemeinderats zur Auszahlung einzureichen.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1.04.2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 25.01.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Meckenbeuren, den 1. April 2024

gez. Schellinger
Bürgermeister